

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU) und Kai Wegner (CDU)**

vom 12. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

zum Thema:

**Nachfragen zur Schriftlichen Anfrage: 19/13152 „Verbeamtung in Berlin“**

und **Antwort** vom 25. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch und  
Herrn Abgeordneten Kai Wegner (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13574

vom 12. Oktober 2022

über Nachfragen zur Schriftlichen Anfrage 19-13152 „Verbeamtung in Berlin“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Gründe wurden von den in der Beantwortung zur Frage 5 (SchrA 19/13152) genannten 123 Personen angegeben, die eine Verbeamtung abgelehnt haben?

Zu 1.: Diese Daten werden nicht abgefragt und nicht erfasst.

2. Welche Maßnahmen leitet der Senat aus der Zahl der Ablehnungen ab?

Zu 2.: Keine, denn das Angebot einer Verbeamtung anzunehmen oder abzulehnen ist eine höchst persönliche Entscheidung der oder des Einzelnen.

3. Welche Gründe gab es, die Altersgrenze für Verbeamte - entgegen den bisherigen Aussagen - auf 51 Jahre festzulegen?

4. Welches Geburtsdatum dient als Stichtatum für die Altersgrenze?

Zu 3. und 4.: Der Entwurf des Artikel 2 – Gesetz zur Verbeamtung von angestellten Lehrkräften im Berliner Schuldienst und zum Verwendungseinkommen von Lehrkräften im Ruhestand (Lehrkräfteverbeamtungsgesetz – LVerbG) - welches Teil des Artikelgesetzes - Gesetz zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und Änderung weiterer Vorschriften

(Unterrichtsversorgungsgesetz- UntVersG) ist, sieht vor, dass Lehrkräfte des Berliner Schuldienstes bis zur Vollendung ihres 52. Lebensjahres verbeamtet werden können. Lehrkräfte, die im Laufe des Schuljahres 2022/2023 ihr 52. Lebensjahr vollenden, können noch bis zum 31.07.2023 verbeamtet werden.

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik soll die Option der Verbeamtung möglichst vielen Personen eröffnet werden. Temporär soll danach die Altersgrenze auf die Vollendung des 52. Lebensjahres erhöht werden. Damit werden möglichst gleiche statusrechtliche Bedingungen für einen überwiegenden Anteil der Lehrkräfte in den Kollegien geschaffen, so dass die Beibehaltung des betrieblichen Friedens in den Schulen gewährleistet bleibt.

5. Erhalten Quereinsteiger, die sich aktuell in ihrer Aus- oder Fortbildung bzw. Qualifikation befinden, auch nach dem 01.01.2022 die Quereinsteigerzulage oder läuft diese grundsätzlich aus?

Zu 5.: Die Vorweggewährung der Stufe 5 läuft grundsätzlich zum 31.12.2022 aus. Bis zum 31.12.2022 dazu geschlossene Nebenabreden haben über den 31.12.2022 hinaus weiterhin Bestand. Neue Nebenabreden zur Vorweggewährung der Stufe 5 sind ab 01.01.2023 nicht mehr möglich.

6. Welche Besoldung erhalten Referendare aktuell?

Zu 6.: Referendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Ausbildung):  
1.517,47 € brutto (Lehramt an Grundschulen) bzw. 1.556,14 € brutto  
(Lehramt an ISS/Gymnasien oder an beruflichen Schulen).

Hinzu kommen ggf. folgende Familienzuschläge:

FZ Stufe 1 in Höhe von 146,01 € (§ 40 Abs. 1 BbesG ÜF BE)

FZ Stufe 2 (1. Kind) 124,89 €

FZ Stufe 3 (2. Kind) 124,89 €

FZ Stufe 4 (3. Kind) 819,76 €

FZ Stufe 5 und höher (4. und weitere Kinder) 678,99 €

Es handelt sich um Bruttobeträge.

7. Erhalten Referendare oder Quereinsteiger, die aktuell angestellt sind und dann ab dem 01.01. eine neue Stelle in Um- bzw. Neugruppierung erhalten, auch die Tarifzulage?

Zu 7.: Siehe Antwort zur Frage 5.

8. Können sich Referendare oder Quereinsteiger Tätigkeiten in der Nachhilfe oder anderen pädagogischen Einrichtungen bzw. pädagogische Erfahrungen auf die Stufen anrechnen?

Zu 8.: Referendare:

Nein (Im Anwärtergrundbetrag sind grundsätzlich keine Stufen vorgesehen, es handelt sich um eine reine Ausbildungszeit).

Quereinsteigende (Arbeitsverhältnis als Lehrkraft mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst):

Ja, es ist möglich solche Erfahrungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen, wenn neben der Feststellung einer Personalmangelsituation auch die pädagogische und/oder fachliche Förderlichkeit im Einzelfall vor Vertragsabschluss von der Schulleitung bestätigt wurde. Die Anrechnung erfolgt abschließend als Einzelfallentscheidung in der Personalstelle.

9. Werden Pädagogen, die in Zukunft eine Verbeamtung ablehnen, unbefristet in einem Angestelltenverhältnis eingestellt?

Zu 9.: Ja - das ist vorgesehen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber für den Schuldienst ausgewählt werden.

10. Wie wird eine Amtsärztliche Untersuchung aller zukünftigen Beamten sichergestellt und können Bewerber, die diese Untersuchung nicht bestehen, in einem Angestelltenverhältnis eingestellt werden?

Zu 10.: Die Gesundheitsuntersuchungen werden sichergestellt durch Ärztinnen und Ärzte der Zentralen medizinischen Gutachtenstelle des Landes Berlin und voraussichtlich hilfsweise durch Ärztinnen und Ärzte unter dem Dach der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin. Der entsprechende Rahmenvertrag mit der KV Berlin wird voraussichtlich in Kürze abgeschlossen.

Für den Fall der nicht vorliegenden gesundheitlichen Eignung einer Verbeamtung wird durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt gleichzeitig festgestellt, ob eine gesundheitliche Eignung für die Übernahme als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter besteht. Sofern diese Eignung bestätigt wird, erhalten Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Arbeitsvertrag im tariflichen Segment.

Hierfür wird bereits im Untersuchungsauftrag an die Zentrale Medizinische Gutachterstelle ein entsprechender Zusatzhinweis mit aufgenommen.

Quereinsteigende, die den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bereits absolvieren, haben ohnehin schon einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Berlin, den 25. Oktober 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie